

Gemeinde Stadland

**Verordnung der Gemeinde Stadland
über ein Hundeverbot auf dem Kleinensieler Strand**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 26. April 2007 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Naherholungsgebietes Kleinensieler Strand (Anlage 1, Lageplan - schraffierte Fläche -).

§ 2 Hundeverbot

Auf dem Kleinensieler Strand ist es verboten, Hunde vom 15. April bis zum 30. September eines Jahres mitzuführen oder freilaufen zu lassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 (2) Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Anlage 1 Lageplan

Stadland, den 26. April 2007



Schierhold
Bürgermeister

GEMEINDE STADLAND

Anlage 1

Naherholungsgebiet
KLEINENSIELER STRAND

Weser

Kleinensieler Plate

Landesschutzdeich

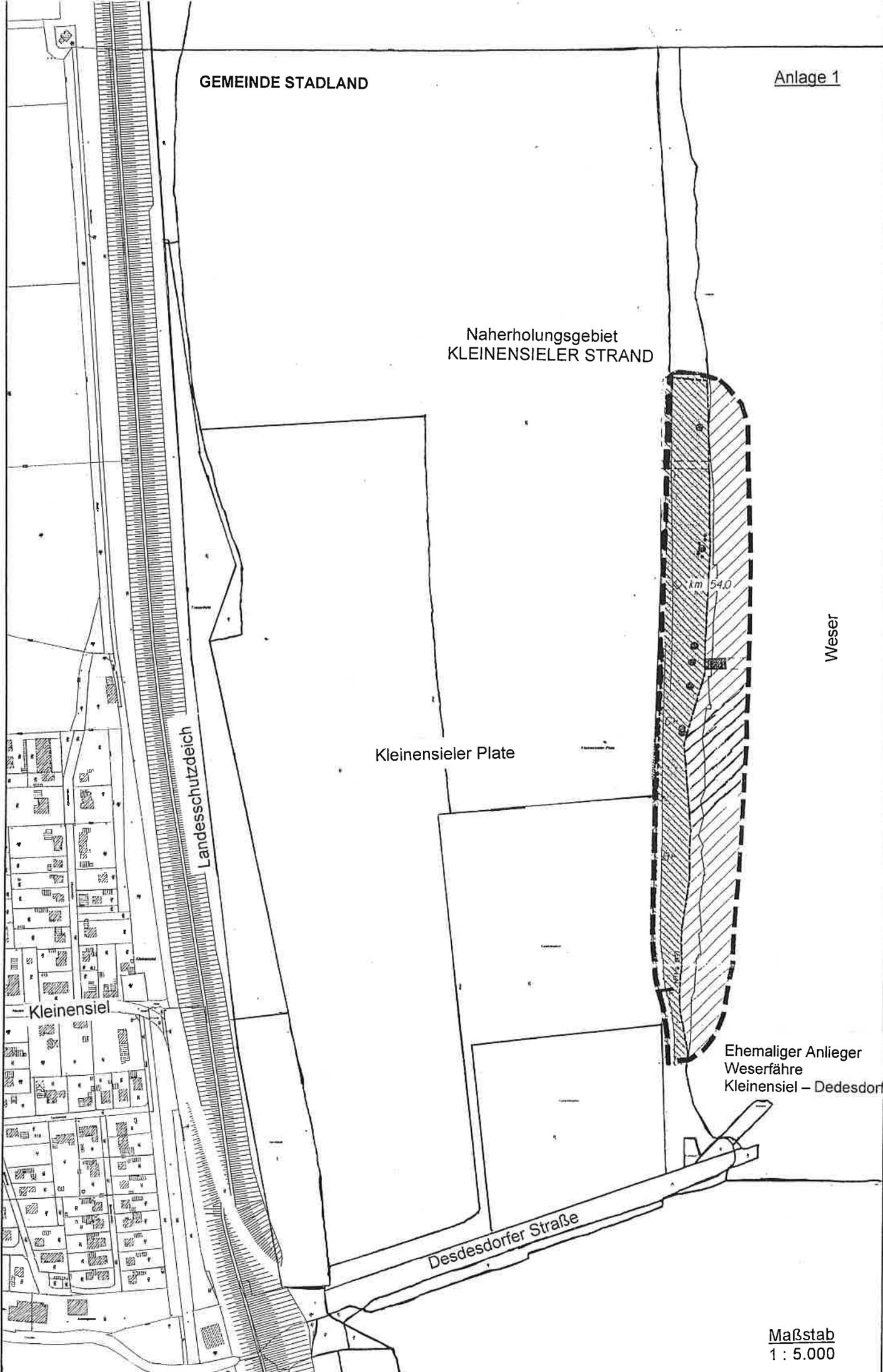
km 54,0

Ehemaliger Anlieger
Weserfähre
Kleinensiel – Dedesdorf

Kleinensiel

Desdesdorfer Straße

Maßstab
1 : 5.000



GEMEINDE STADLAND

Anlage 1

Naherholungsgebiet
KLEINENSIELER STRAND

Kleinensieler Plate

Weser

Landesschutzdeich

km 54,0

Ehemaliger Anlieger
Weserfähre
Kleinensiel – Dedesdorf

Kleinensiel

Desdesdorfer Straße

Maßstab
1 : 5.000

